Statuten des Vereins parola

Stand Juli 2026

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen parola - Anlaufstelle für geflüchtete Jugendliche.
2. Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.

§2 Vereinszweck

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

parola verfolgt den Zweck, die Inklusion geflüchteter und migrierter Jugendlicher und junger Erwachsener in die Gesellschaft nachhaltig zu fördern.

Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in nachfolgenden Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 a. Betrieb einer offenen Anlaufstelle als niederschwelliger Begegnungs- und Schutzraum für geflüchtete Jugendliche
 b. Psychosoziale Beratung, rechtliche Aufklärung und Beratung sowie individuelle Begleitung der Zielgruppe
 c. Durchführung von Workshops, Kursen und Freizeitangeboten zur Förderung von Selbstwirksamkeit und sozialer Teilhabe
 d. Förderung von Beteiligung und Mitbestimmung, insbesondere durch strukturierte Gremienarbeit wie den Jugendbeirat
 e. Durchführung von Vorträgen, Bildungsveranstaltungen und öffentlichkeitswirksamen Aktionen, insbesondere zu den Themen Menschenrechte, Demokratie und Medienkompetenz
 f. Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Lebenssituation geflüchteter Jugendlicher
 g. Öffentlichkeitsarbeit durch digitale und analoge Medien sowie Kooperationen mit Medienschaffenden und anderen Organisationen
 h. Betrieb einer Website sowie Nutzung sozialer Medien zur Vereinskommunikation
 i. Austausch von Informationen sowie Förderung von Kontakten und Partnerschaften im sozialen, kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Bereich
 j. Vernetzungsarbeit mit relevanten zivilen, wirtschaftlichen, politischen und medialen Akteuren
 k. Durchführung von Präventionsangeboten, insbesondere zu Gewaltprävention, Suchtprävention und Schutz vor Diskriminierung und Ausbeutung

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

 a. Mitgliedsbeiträge
 b. Sponsoring
 c. Fördermittel und Zuschüsse
 d. Subventionen
 e. Sachspenden
 f. Erträge aus Veranstaltungen und vereinsseitigen Unternehmungen, insbesondere durch:
 i. Eintrittsgelder und Teilnahmebeiträge bei Veranstaltungen
 ii. Durchführung entgeltlicher Workshops und Bildungsangebote
 iii. Vermietung vereinseigener Räumlichkeiten und Infrastruktur
 g. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

Die Mitglieder des Vereines oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Vermögensvorteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

§4 Arten der Mitgliedschaft

1 Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die im Verein aktiv tätig sind.
3 Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen. Sie sind im Verein nicht aktiv tätig und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4 Ehrenmitglieder können Mitglieder aber auch Nicht-Mitglieder sein, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt wurden. Diese haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Darüber ist die Aufnahme von juristischen Personen als Fördermitglieder zulässig. Ehrenmitglieder können sowohl natürliche oder juristische Personen sein.
2 Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern erfolgt via Formular. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3 Der Antrag zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes kann durch den Vorstand oder durch ein Vereinsmitglied bei der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
4 Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten.
5 Diese Mitgliedschaft wird allerdings erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

3. Bei Zahlungsverzug über drei Monatsbeiträge, kann die Streichung eines Mitglieds durch den Vorstand jederzeit vorgenommen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Aberkennung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund. Der Betroffenen/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes, kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Pflichten, wegen unehrenhaften Verhalten sowie wegen fortwährender Missachtung von §7 Abs. 2 verfügt werden. Gegen Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Verfügbarkeit teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu, wobei hier die Volljährigkeit Voraussetzung ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Gemäß §3 Abs.3 VerG hat das Leitungsorgan, auf Verlangen der Mitglieder die Statuten auszufolgen.
4. Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

» die Mitgliederversammlung
» der Vorstand
» die Rechnungsprüfer:innen
» das Schiedsgericht

§9 Die Mitgliederversammlung

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der beiden Rechnungsprüfer:innen binnen sechs Wochen stattzufinden.
3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder postalisch einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4 Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail, Sozialen Medien oder postalisch einzureichen.

5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können zur Tagesordnung gefasst werden.

6 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, nicht jedoch die Fördermitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden bei der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedem Vereinsmitglied können maximal zwei Stimmen in Vertretung übertragen werden.

7 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertretung) (Abs.6) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Anwesenheit von mehr als 50% der Mitglieder und einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9 Die Wahl der Vereinsfunktionäre hat dreigeteilt zu erfolgen. Der Obmann bzw. die Obfrau, die Rechnungsprüfer:innen sowie die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils separat zu ermitteln. Dies erfolgt durch eine geheime Wahl mit entsprechenden Stimmzetteln.

10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau, in dessen Verhinderung sein/e Stellvertretung, also der Kassier bzw. die Kassierin. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

» Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
» Beschlussfassung über den Voranschlag.
» Bestätigung bzw. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen.
» Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
» Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
» Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
» Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
» Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich mindestens aus den folgenden Funktionären zusammen – mindestens 2 Personen:
 a. Obmann bzw. Obfrau
 b. Kassier:in

2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt

erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer:innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bei Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

4. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. der Obfrau, in dessen Verhinderung vom Kassier bzw. der Kassierin schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung, Rücktritt und Entzug der Mitgliedschaft.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder des Vorstandes mit Doppelfunktion haben nur eine Stimme im Vorstand. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen oder sind nur zwei Mitglieder anwesend, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden.
6. Gültige Beschlüsse des Vorstandes können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Vorstandsmitglieder entheben.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
2 Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 2 dieser Statuten;
4 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
5 Verwaltung des Vereinsvermögens
6 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
7 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
8 Auswahl von Kooperationspartner:innen
9 Strategische Ausrichtung des Vereins und Entscheidung über durchzuführende Projekte

§13: Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung

1. Der Verein wird nach außen grundsätzlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten und rechtsverbindlich verpflichtet.
2. Die Obfrau bzw. der Obmann und der/die Kassier:in sind primär zur gemeinsamen Vertretung des Vereins berechtigt, sowie Zeichnungsberechtigt.
3. Ist die Obfrau bzw. der Obmann verhindert, wird sie bei der Vertretung und Zeichnung des Vereins durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. In diesem Fall sind der/die Kassier:in und ein Vorstandsmitglied gemeinsam zeichnungs- und vertretungsberechtigt.
4. Ist der/die Kassier:in verhindert, wird er bei der Vertretung und Zeichnung des Vereins durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. In diesem Fall sind die Obfrau bzw. der Obmann und ein Vorstandsmitglied gemeinsam zeichnungs- und vertretungsberechtigt.
5. Sind weder die Obfrau bzw. der Obmann noch der/die Kassier:In verfügbar, ist eine rechtsverbindliche Vertretung und Zeichnung des Vereins nicht möglich.

§14: Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, Telefon- bzw. Videokonferenzen und Vorstandsklausuren. Diese werden von der vorsitzenden Person oder, im Falle von dessen Verhinderung, von dessen Stellvertretung einberufen. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Die Vorstandssitzung kann auch in nicht physischer Form stattfinden (zB. Webconference, Zuschaltung via Telefon). Auch Mischformen sind möglich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
3. Die Sitzung wird vom/von der Vorsitzenden oder, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, von der Stellvertretung geleitet.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
5. In dringenden Fällen kann der/die Vorstandsvorsitzende gemeinsam mit der Stellvertretung vorläufige Beschlüsse treffen, die bis zur nächsten Vorstandssitzung Geltung haben.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder per E-Mail oder Signal gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Abstimmung im Umlaufweg zustimmen.
7. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und der Stellvertretung.
8. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach Außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom/von Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung erteilt werden.
9. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

§15: Obmann bzw. Obfrau

Der Obmann bzw. die Obfrau ist die höchste Vereinsfunktion. Dieser Funktion obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er bzw. sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er bzw. sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Eine weitere Aufgabe, die dem

Obmann bzw. der Obfrau zukommt, ist die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes mit Hilfe der Vorstandsmitglieder.

§16: Kassier:in

Der bzw. die Kassier:in ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§17: Rechnungsprüfer:innen

1. Die beiden Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und die Entlastung des bzw. der Kassier:in zu beantragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Rechnungsprüfer:innen sind unabhängig und unbefangen und dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören

§18: Die Schlichtungseinrichtung

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitfällen entscheidet eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Es hat beiderseitiges Gehör zu gewähren.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiteren acht Tagen mit Stimmenmehrheit ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Die Schlichtungseinrichtung fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§19: Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Sie bedürfen einer Anwesenheit von mehr als 50% der Mitglieder und einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Siehe § 9 Pkt 8.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlageangeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.